

SATZUNG

Förderverein der Georg- Meistermann - Grundschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Georg Meistermann Grundschule"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." Sollte sich der Schulname ändern, ändert sich der Vereinsname entsprechend. Der Vorstand wird in diesem Falle autorisiert, eine erforderliche Namensänderung auch ohne einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung beim Vereinsregister zu bewirken.

Der Sitz des Vereins ist Wittlich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Belange der Georg Meistermann Grundschule in Wittlich. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Unterstützung der Bildung und Erziehung der Kinder, die die Georg Meistermann Grundschule besuchen oder besuchen werden.
- b) Förderung von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Exkursionen.
- c) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Sportgeräten und Materialien für den kreativen Unterricht.
- d) Gewährung von Beihilfen bei Klassenfahrten etc. für sozial schwache Familien.
- e) Unterstützung von Projekten und Schulveranstaltungen.
- f) Vertretung der Interessen der Grundschule in der Öffentlichkeit.
- g) Sonstige Fördermaßnahmen.

Die Durchführung der vorstehend bezeichneten Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Leitung der Schule und ggf. dem Träger der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, wer den Verein zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung

des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Mittel

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2.

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- oder Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Zuschüsse öffentlicher Stellen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und / oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer als gewählte Mitglieder (Gesamtvorstand).

Der Vorstand kann nach aussen vertreten werden gemeinsam durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Arbeitnehmer des Vereins, Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie weitere Angestellte für die Schule dürfen nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sein.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein zur Übernahme bereites

Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter (Sitzungsleiter).
- c. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitglieder
- e. Abschluss von Arbeitsverträgen

4.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu Sitzungen ein.

Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

5.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie

ist ferner ein zu berufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grunde beschließt oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, es geht um Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

5.

Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Die Anträge sollen, wenn möglich, vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

6.

Der Lauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll fest zu halten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-, Nein-, Enthaltungsstimmen, ggf. der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung (geheim oder offen);
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich selbst auflösen. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladung zu einer solchen Versammlung hat ausschließlich auf dem Postweg zu erfolgen und muss als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins gilt dieser ebenfalls als aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Träger der Georg Meistermann Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Grundschule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, hat der (bisherige) Träger das Vermögen für die dann für den Einzugsbereich der Georg Meistermann Grundschule zuständige Schule zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regeln unwirksam sein oder werden, so ist die unwirksame Regelung zunächst im Geist der Satzung zu heilen und soweit dies nicht möglich ist, nach den Regeln des Gesetzes.

Wittlich, den 24.01.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder